

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	01.02.2024
Aktenzeichen:	55200/04	Vorlage Nr.	2-0704/24/04-023

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	14.03.2024	öffentlich	Entscheidung

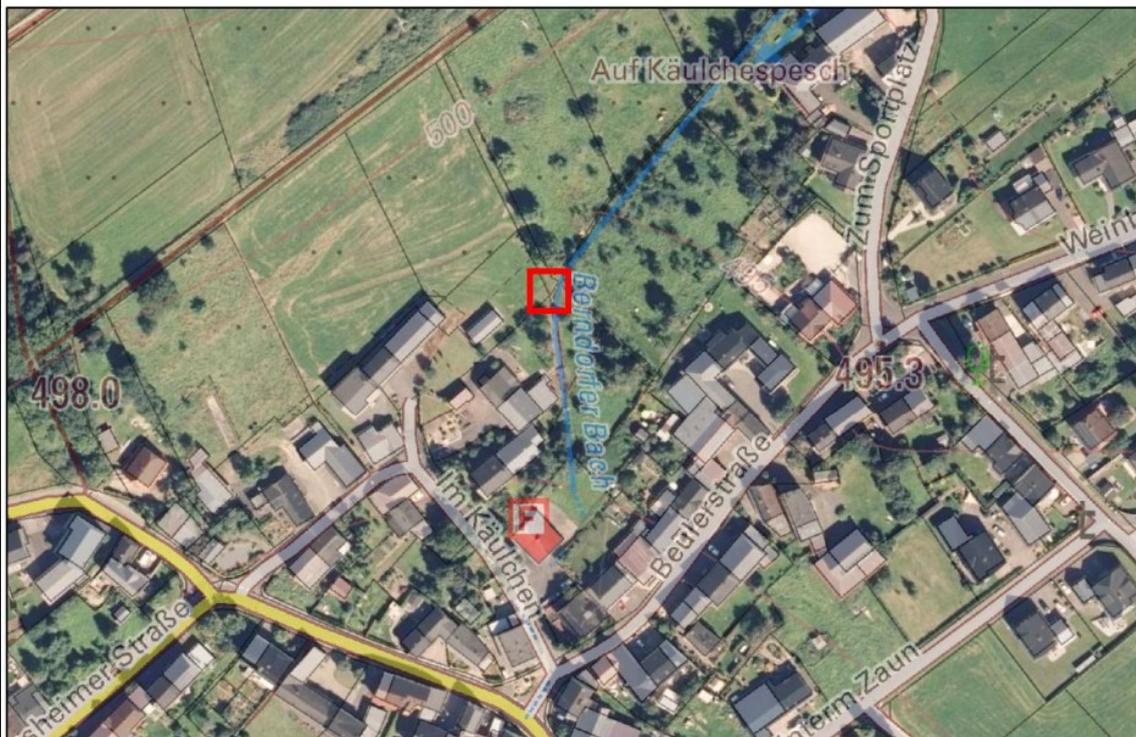
Umsetzung von Maßnahmen aus dem Hochwasser -u. Starkregenvorsorgekonzept - Treibgutfang

Sachverhalt:

Das Büro BGH Plan hat im Juni 2022 das Hochwasser – u. Starkregenvorsorgekonzept (HSTK) für die Ortsgemeinde Berndorf fertiggestellt.

Hier wurde u.a. ein Treibgutfang im Berndorfer Bach vorgeschlagen. Dieses Bauwerk soll die Ortslage bzw. die Bebauung vor Abtrieb gefährdetem Material wie Totholz schützen.

Am Einlauf in die Verrohrung des Berndorfer Bachs oberhalb des Feuerwehrhauses empfiehlt sich die Errichtung eines maschinell räumbaren Treibgutfanges bzw. Fanggitters, um eine Verklausung der Verrohrung zu verhindern. Das Fanggitter sollte deutlich oberhalb des Rohreinlaufs installiert werden und so konstruiert sein, dass das Gitter geregelt überströmt werden kann, wenn es sich durch Treibgut zugesetzt hat. Das überströmende Wasser muss dabei wieder in das Bachbett unterhalb des Gitters und in die Verrohrung fließen – keinesfalls darf es zu einem unregelmäßigen Ablauf neben der Verrohrung in die Ortslage kommen.



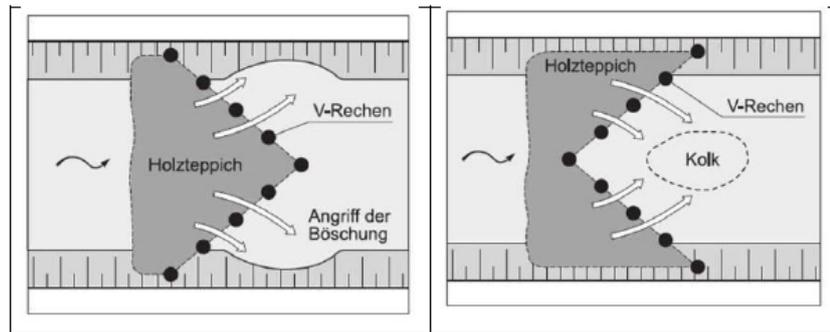


Abb. 7: Schematische Darstellung (Lange & Bezzola 2006) von V-Rechen zur Rückhaltung von Treibgut: links Öffnung bachaufwärts, rechts Öffnung bachabwärts

Die VG Gerolstein beabsichtigt nun in einem gemeinsamen Projekt die Umsetzung dieser und weiterer Treibgutfänge, welche durch ein Fachbüro ausgeschrieben u. umgesetzt werden sollen. Dies soll in Form eines Maßnahmenbündels für mehrere Gemeinden durchgeführt werden. Im HSTK werden die Kosten für die beiden Treibgutfänge auf rund 5.000 € beziffert. Berücksichtigt man die statistische Preissteigerung muss gem. BKI Index mit Baukosten von 5.500 € gerechnet werden. Hierbei wurde aber nur die reine Konstruktion berücksichtigt. Unter Einbeziehung von möglichen Kosten für Grunderwerb, Überfahrtsrecht, Zuwegungen, Planung und Ähnlichem, könnten sich diese Kosten weiter erhöhen.

Gemäß der aktuellen Förderrichtlinien des Landes RLP kann mit einer Förderung in Höhe von 60% gerechnet werden.

Da Treibgutfänge ausschließlich der im Unterstrom befindlichen Ortslagen dienen, ist der verbleibende Eigenanteil von der jeweiligen Ortsgemeinde zu finanzieren.

In den betreffenden Haushalten der Gemeinden sind für 2024 keine Mittel vorgesehen, daher würde die Verbandsgemeinde Gerolstein diese Kosten für ein bis zwei Jahre vorfinanzieren, damit die Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden können. Voraussetzung wäre jedoch ein Gemeinderatsbeschluss, in dem die Übernahme, der nicht durch Förderung gedeckten Mittel bestätigt wird.

Im Anschluss dieser Ortsgemeinderatssitzung würde die Verbandsgemeindeverwaltung ein Büro mit der Planung betrauen, einen Förderantrag stellen und die Maßnahmen nach der Bewilligung ausschreiben und umsetzen.

Als Anlage hierzu haben wir einen entsprechenden Vertrag vorbereitet, in dem festgelegt wird, dass die Förderung der Ortsgemeinde zugutekommt und die Ortsgemeinde bestätigt, dass sie die nicht gedeckten Kosten sowie die dauerhafte Unterhaltung und Reinigung des Treibgutfanges übernimmt (Hinweis: Für Anlagen am Gewässer ist die Verbandsgemeinde nicht zuständig).

Für Abstimmungsgespräche mit Anliegern oder Betroffenen würden wir dringend die Hilfe der Ortsgemeinde benötigen. Ohne gesicherten Zugang zum Bauwerk wird das Land RLP einer Förderung nicht zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Nach eingehender Beratung beschließt die Ortsgemeinde, den vorgeschlagenen Treibgutfang im Berndorfer Bach umzusetzen.

Der 1. Beigeordnete wird ermächtigt, den beiliegenden Vertrag mit der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zu unterzeichnen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Planung bei einem Fachbüro in Auftrag zu geben. Mit der Entwurfsplanung wird die Verbandsgemeindeverwaltung einen Förderantrag stellen, im Anschluss können die Maßnahmenbündel ausgeschrieben und umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Vertrag wird die Maßnahme bis zur vollständigen Abrechnung von der Verbandsgemeindeverwaltung vorfinanziert. Der nicht durch Förderung gedeckte Eigenanteil ist anschließend von der Ortsgemeinde zu übernehmen.

Anlage(n):

2024-01-30 ANBest-P

2024-01-30 Vertrag VG - Ortsgemeinde Berndorf bezüglich Verfahrensweise Treibgutfänge